

Tagesordnungspunkt 6

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt am 30. Juni 2016

Parkplatz-Grundstück der GWH in der Hugelstr. WI-Bierstadt (CDU)

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, der GWH die Eigentumer des Grundstucks (Parkplatz Grundstuck Hugelstrae Flur 20/145 gema Lageplan) ist, von der Abstansflache B455 gema §9 FStrG, Absatz (8) zu befreien und damit die uberwiegende Bebauung des Grundstuckes mit Garagen zu ermoglichen.

Die B455 ist in diesem Bereich (Parkplatz Grundstuck Hugelstrae) nicht zur Ortsdurchfahrt erklart worden und so gesteht Hessen Mobil, ohne Befreiung durch die Stadt Wiesbaden, gema §9 FStrG, Absatz (8), leider nur eine Gestattung des Mindestgrenzabstandes von 10m zur Baugrenze B455 zu. Allein die Stadt Wiesbaden kann durch die Befreiung der 10-Metergrenze die ubliche Abstandsgrenze von 1m gestatten.

Die GWH hat dem Wunsch des Ortsbeirates entsprechend (06.11.2012 Beschluss 0068 und 22.08.2013 Beschluss 0044) auf dem Gelande eine Parkplatz- und Garagenanlage geplant. Leider ist aufgrund der unublichen Abstandsgrenze eine effektive Kosten-/Nutzenkalkulation nicht darstellbar. (Wahrend die Garagen schon in der Planungsphase vergeben waren, sind Stellplatze nicht im ortsublichen Preisspiegel darstellbar.) Eine gute Kosten-/Nutzenkalkulation ist jedoch der Schlussel um den Anliegern/Anwohnern die gewunschten und nachgefragten Garagen anbieten zu konnen.

Die GWH hat zugesagt eine uberplanung des Grundstuckes zur reinen Garagenanlage, sofern eine Befreiung der „Abstansflache B455“ erfolgen kann, in enger Abstimmung mit den Ortsbeirat bzw. der Ortsverwaltung Bierstadt erfolgen zu lassen. Der Zugang zwischen Larmschutzwand und Garagenruckwand soll erhalten bleiben und in gepflegtem Zustand verbleiben.

Beschluss Nr. 0043

Antragsgema beschlossen.

Verteiler:

Dez IV z.w.V.
Amt 63

1005 z.d.A.

Belz
Ortsvorsteher